

Ärztliches Attest

gem. § 63 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW

zur Vorlage beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft –
Schumpeter School of Business and Economics
an der Bergischen Universität Wuppertal
als Prüfungsbehörde

Name, Vorname des Patienten		
		geb. am
Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum		

Vom Prüfling auszufüllen:			
Name, Vorname		Matrikel-Nr.	
Prüfungsdatum	Prüfungszeit von	Prüfungszeit bis	Modul-Nr.
Modulname			Prüfungsform: <input type="checkbox"/> schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur) <input type="checkbox"/> mündliche Prüfung <input type="checkbox"/> schriftliche Hausarbeit/Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>

Von der Ärztin bzw. dem Arzt auszufüllen:

Hinweise für die Ärztin bzw. den Arzt:
Wenn ein Prüfling aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Hochschulprüfung erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er dem zuständigen Gemeinsamen Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde die Erkrankung glaubhaft zu machen; grundsätzlich erfolgt dies durch ein **Ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit gem. § 63 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW**.

Ein Prüfling ist nach der Rechtsprechung ausschließlich dann aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig, wenn seine **Leistungsfähigkeit** durch **erhebliche gesundheitliche Beschwerden** physischer oder psychischer Art in der konkreten Prüfung so beeinträchtigt ist, dass der Prüfling in einer Hochschulprüfung seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten **unter Beachtung der Prüfungsform** (siehe oben) nicht nachweisen kann – durch eine **akute, vorübergehende und erhebliche Beeinträchtigung** des Gesundheitszustandes.

Ist die Beeinträchtigung **nicht akut, nicht vorübergehend und/oder nicht erheblich**, liegt **keine rechtlich beachtliche Prüfungsunfähigkeit** vor.

Die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch **Prüfungsangst oder Prüfungsstress** führt grundsätzlich **nicht zu einer rechtlich beachtlichen Prüfungsunfähigkeit**; anders ist es, wenn die Schwelle zu einer psychischen Erkrankung eindeutig überschritten ist. Die Fähigkeit des Prüflings, Prüfungsangst und Prüfungsstress zu beherrschen oder ausgleichen zu können, wird in der Prüfung grundsätzlich erwartet.

Die Prüfungsunfähigkeit ist daher nicht gleichzusetzen mit der Arbeitsunfähigkeit. Die rechtliche Feststellung der Prüfungsunfähigkeit trifft ausschließlich der Gemeinsame Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde auf Grund Ihrer Angaben als medizinische*r Sachverständige*r im Folgenden.

Erklärung zum Prüfling:
 Ich bin mit dem Prüfling nicht verwandt und nicht verschwägert.

Angaben zur Befunderhebung:
Die persönliche klinische/psychologische Untersuchung fand statt am/um

Datum	Uhrzeit
-------	---------

Zeitpunkt der Erkrankung:
Der Prüfling ist prüfungsunfähig erkrankt am/um

Datum	Uhrzeit
-------	---------

(Angabe der Uhrzeit nur notwendig bei Abbruch bzw. Rücktritt nach Beendigung der Prüfung)

Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Erkrankung:
Die Erkrankung war für den Prüfling erkennbar am/um

Datum	Uhrzeit
-------	---------

(Angaben nur notwendig bei Abbruch bzw. Rücktritt nach Beendigung der Prüfung)

Dauer der Erkrankung:
Der Prüfling ist voraussichtlich prüfungsunfähig erkrankt bis zum

Datum

Erklärung zur Erkrankung:
 Der Prüfling ist für die oben angegebene Prüfung und Prüfungsform nach meiner klinischen/psychologischen Untersuchung prüfungsunfähig.
 Es handelt sich um eine akute, vorübergehende und erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes.
 Die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes ist durch eine chronische Erkrankung oder ein Dauerleiden verursacht.
 Die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes ist durch Prüfungsangst oder Prüfungsstress bedingt.
 Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung. Der Prüfling hat mich von meiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Name, Vorname der attestierenden Ärztin bzw. des attestierenden Arztes in Druckbuchstaben:

Ort	Datum
-----	-------

(Bitte vergessen Sie nicht, oben Ihre Betriebsstätten-Nr. und lebenslange Arzt-Nr. anzugeben bzw. einzudrucken, damit die Prüfungsbehörde dieses Ärztliche Attest verifizieren kann. Vielen Dank!)
Eigenhändige Unterschrift und Praxisstempel

Wichtiger Hinweis:

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr unbefugt Gesundheitszeugnisse ausstellt (§ 277 Strafgesetzbuch), unrichtige Gesundheitszeugnisse ausstellt (§ 278 Strafgesetzbuch) oder unrichtige Gesundheitszeugnisse gebraucht (§ 279 Strafgesetzbuch) wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Bearbeitungsvermerke der BUW: